

Aktionskomitee zur Bekämpfung des Raumplanungsgesetzes

Comité d'action contre la loi sur l'aménagement du territoire

Postfach / case postale 2721
3001 Bern
☎ 031 25 77 85
Postcheck / compte de chèques postaux
30 - 3818

Bern, 8. Juni 1976

An die Presse

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine kurze Aufzählung verschiedener kantonaler Parteien, welche die NEIN-Parole zum Raumplanungsgesetz herausgegeben haben, ist im ersten Beitrag unseres 15. und letzten Pressedienstes enthalten. Dass diesem Gesetz nicht einfach bedenkenlos zugestimmt werden darf, darüber geben die weiteren Beiträge Auskunft. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie diesen oder jenen Artikel in Ihrer geschätzten Zeitung publizieren können.

Das Aktionskomitee zur Bekämpfung des Raumplanungsgesetzes möchte es nicht unterlassen, an dieser Stelle allen jenen Zeitungsredaktionen zu danken, die durch den Abdruck unserer Pressedienste eine demokratische Meinungsbildung der Stimmbürger unterstützt haben.

Mit freundlichen Grüßen

AKTIONSKOMITEE ZUR BEKAEMPfung
DES RAUMPLANUNGSGESETZES
Für die Pressestelle:



E. Tschanz

Aktionskomitee zur Bekämpfung des Raumplanungsgesetzes

Comité d'action contre la loi sur l'aménagement du territoire

Postfach / case postale 2721
3001 Bern
☎ 031 25 77 85
Postcheck / compte de chèques postaux
30-3818

Bern, 8. Juni 1976

AUFRUF

An die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger,

Die Volksabstimmung vom kommenden Wochenende über das Raumplanungsgesetz ist von grosser staatspolitischer Bedeutung. Dieses zentralistische Gesetz richtet sich in einer Art und Weise gegen die Selbständigkeit der Kantone und Gemeinden, wie wir es in unserem Lande sonst nicht gewohnt sind. Durch das Raumplanungsgesetz würden auch die Eigentumsrechte an Grund und Boden beschnitten und einer Planungsbürokratie, die uns eine grosse Summe von Steuergeldern kosten würde, Tür und Tor geöffnet.

Das Schweizerische Aktionskomitee gegen das Raumplanungsgesetz ist der Ueberzeugung, dass

das Raumplanungsgesetz abgelehnt werden muss.

Mit der Verwerfung dieses Gesetzes wird das Volk zeigen können, dass es nicht gewillt ist, ein unablässiges Wachsen der Verwaltung und der Defizite des Bundes einfach als Tatsache hinzunehmen. Im weiteren wird sich dann Gelegenheit geben, die an sich unbestrittenen Ziele der Raumplanung in Form eines massvolleren Gesetzes zu fixieren.

Für das Schweizerische Aktionskomitee gegen das Raumplanungsgesetz:

Präsident: a. Nationalrat J. Birrer, Willisau
Vizepräsidenten: Ständerat E. Debétaz, Lausanne.
Nationalräte: Dr. W. Augsburg, Hinterkappelen,
Dr. O. Fischer, Bern, E. Muff, Willisau, G. Thévoz,
Missy, Dr. H. Ueltschi, Boltigen.
a. Nationalrat I. Lehner, Brig, a. Nationalrat
R. Tissières, Martigny.
Dr. G. Bordoni, Lugano, M. Regamey, avocat, Lausanne.

DIE OPPOSITION FORMIERT SICH !

Wenn man die Abstimmungsparolen der grossen Parteien auf den 13. Juni hin ansieht, dann scheint es, dass für alle drei Abstimmungsvorlagen Uebereinstimmung in den Meinungen besteht. Die Problematik dieser gesamtschweizerischen Abstimmungsempfehlungen kommt aber recht deutlich zum Ausdruck, wenn man sich darüber klar wird, dass die unteren Parteiinstanzen und erst recht die Basis, d.h. das Parteivolk, ganz anders denken.

So können wir feststellen, dass bis anhin nicht weniger als 12 Kantonalparteien der Freisinnigen in klarem Gegensatz zur Parole des schweizerischen Parteitages für das Raumplanungsgesetz die Nein-Parole herausgegeben haben. Es handelt sich um die Parteien der Kantone St. Gallen, Glarus, Graubünden, Zug, Schwyz, Uri, Luzern, Obwalden, Nidwalden, Neuenburg, Fribourg und die Waadt. Bei der Schweizerischen Volkspartei haben die grossen Kantonalsektionen Aargau, Bern, Zürich und Thurgau, sowie Schwyz und Fribourg ausgesichert und sogar bei der CVP, wo eine ausgesprochene Rücksichtnahme auf Bundesrat Furgler festzustellen ist, gibt es Kantonalparteien, wie z.B. diejenigen von Graubünden und Nidwalden, die trotz dem Einsatz der dort ansässigen Prominenz gegen das "Gesetz des Jahrhunderts" auftreten. Die Walliser und Freiburger CVP beschliessen Stimmfreigabe. Nur bei den Sozialdemokraten sind derartige Abweichungen von der schweizerischen Linie nicht festzustellen. Die Linke weiss eben, dass das Raumplanungsgesetz, über das wir am 13. Juni abzustimmen haben werden, ein erster und recht bedeutungsvoller Schritt in Richtung Sozialisierung von Grund und Boden ist. Deshalb lohnt es sich für diese Leute, für das Raumplanungsgesetz einzustehen, auch wenn es scheinbar die sozialistische Bodenrechtsinitiative konkurrenziert!

RAUMPLANUNGSGESETZ NEIN

Otto Keller, Nationalrat Arbon

Um es gleich am Anfang festzuhalten, die Gegner des Raumplanungsgesetzes, über welches das Schweizervolk am 13. Juni abzustimmen hat, sind keine grundsätzlichen Gegner einer Raumplanung. Auch wir wollen den immer knapper werdenden Boden sinnvoll nutzen, die Zersiedelung des Landes verhindern und eine geordnete Ueberbauung erreichen. Was uns an dem vorliegenden Gesetz aber nicht gefällt ist folgendes, wobei es im Rahmen dieses Artikels natürlich nicht möglich ist, auf alle Details einzutreten:

Bei der Beratung des Verfassungsartikels 22 quater hatte man die Vorstellung, dass der Bund ein Gesetz erlasse, welches die Zonen und was darin zulässig und was nicht, festlege, die Förderung der Raumplanung durch Subventionen regle und insbesondere die Koordination unter den Kantonen in Sachen Planung anordne. Der jetzige Gesetzesentwurf geht aber viel weiter und was wir vor allem kritisieren ist, dass er in wichtigsten Bestimmungen unklar ist. Einige Beispiele:

Art. 8 Richtpläne: Hier heisst es, dass jedermann sich dazu äussern könne und dass die Behörden zu diesen Aeusserungen Stellung zu nehmen habe. Sind das Wünsche die man anbringen kann oder ist es Mitsprache oder Mitbestimmung?

Art. 26 schreibt vor, dass die Bauzonen nur so gross bemessen sein dürften als in den nächsten 10 - 15 Jahren für Neubauten nötig werde. Aufgrund der Prognose, dass die Schweiz im Jahr 2000 ca. 10 Millionen Einwohner habe, sind in den Gemeinden Bauzonen ausgeschieden worden, die für ca. 12 Millionen Einwohner genügen. Wenn wir in 10 bis 15 Jahren 6,5 bis 7 Millionen Einwohner haben (es können auch weniger als 6.5 Mio. sein) so muss massiv Land aus den Bauzonen ausgezont werden. Dadurch können für den Landbesitzer grosse Verluste entstehen. Würde es nur die Spekulanten treffen, so wären nicht all zu viele Tränen zu vergiessen, aber es sind sicher unzählige Landbesitzer, die sich in guten Treuen und ohne spekulative Absicht Land

kauften. Wir haben trotz Fragen noch nie eine klare Antwort erhalten, ob solche Verluste entschädigt würden oder nicht. Die einen meinen Nein, die anderen zucken die Achseln. Art. 49 kann nicht in jedem Fall angerufen werden, weil dort die Bezeichnung Bauentwicklungsgebiet fehlt.

Art. 35 Enteignung

Nach heutiger Gesetzgebung kann Land nur enteignet werden, wenn es für öffentliche Werke (Strassen, Bahnen etc.) unbedingt benötigt wird. Nach dem Art. 35 kann Land enteignet werden, wenn die Durchführung der Nutzungspläne unmöglich oder übermässig erschwert wäre. Was heisst unmöglich oder übermässig erschwert? Es wäre dem Ermessen der Planer überlassen dies zu erklären, und da haben wir grösste Bedenken. Eine Enteignung ist ein schwerer Eingriff in die Eigentumsgarantie, wie sie im Art. 22ter der Bundesverfassung garantiert ist, und dieser Umstand sollte es notwendig machen, dass eine solche Kompetenzerteilung nicht dem Ermessen einiger Beauftragter anheim gestellt bleibt.

Hauptstreitpunkte sind aber Art. 37 Mehrwertabschöpfung und Art. 45 Volkswirtschaftlicher Ausgleich.

Es kann sein, dass durch planerische Massnahmen Mehrwerte entstehen, insbesondere bei einer Umzonung der Landwirtschaftszone in die Bauzone. Der Grundsatz, dass wenn wesentliche Mehrwerte entstehen, ein Teil zu Gunsten der öffentlichen Hand abgeschöpft wird, kann nicht abgelehnt werden. Aber man sollte im Zeitpunkt, da man über ein solches Gesetz zu beschliessen hat, wissen, wieviel abgeschöpft wird und wer das Geld erhält. Auf alle Fälle muss der Bund einen Teil erhalten für den Volkswirtschaftlichen Ausgleich. Im betr. Art. 37 des Gesetzes heisst es:

Der Bund erlässt die Grundsatzbestimmungen und der Bundesrat die Kriterien und die Höhe der Abschöpfung.

Warum konnte man dies nicht im Gesetz reglen oder mindestens bereits bei der Beratung Richtlinien abgeben? Es würden auch bei der Durchführung grosse Schwierigkeiten entstehen, weil die Kantone z.T. unterschiedliche Grundstückgewinnsteuern bereits erheben.

Art. 45 Volkswirtschaftlicher Ausgleich

Abs. 1 "Der Bund regelt durch Spezialgesetze einen volkswirtschaftlichen Ausgleich zu Gunsten der Land- und Forstwirtschaft als Abgeltung für die Auflagen und Leistungen im Interesse der Raumplanung".

Ist es schon schwer, sich klare Vorstellungen zu machen, worin konkret die Auflagen und Leistungen der Landwirtschaft zu Gunsten der Raumplanung bestehen, so ist es noch schwieriger, die Art und Höhe der Entschädigung festzulegen. Die auf Druck der Landwirtschaft von einer Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Entwürfe sind z.T. unklar und dürften mindestens teilweise umstritten sein. Möglicherweise zu Recht, hat doch ein prominentes Mitglied der ständerätlichen Kommission in einem Vortrag erklärt: "Der Volkswirtschaftliche Ausgleich ist die grosse Lüge dieses Gesetzes".

Was aber im heutigen Zeitpunkt als besonders gravierend bezeichnet werden muss ist, dass wiederum über die Kosten der ganzen Sache nur ganz rudimentäre Angaben vorliegen. Von den Befürwortern der Vorlage werden diese Kosten immer bagatellisiert. Sie dürften aber doch sehr erheblich sein, dabei weiss jedermann, dass Bund und Kantone in grössten Finanzschwierigkeiten stehen. Dass aus der Mehrwertabschöpfung die Sache finanziert werden könnte, ist eine Illusion, so dass allgemeine Bundesmittel (die nicht vorhanden sind) eingesetzt werden müssten.

Das Raumplanungsgesetz muss aus diesen Gründen abgelehnt werden. Es entspricht nicht der Verfassung, ist überrissen, enthält zu viele Unbekannte und kann ein finanzielles Abenteuer für Bund, Kantone und Gemeinden bedeuten.

Wenn man nach der Verwerfung sofort wieder an die Arbeit geht, so kann innert 3-4 Jahren ein besseres Gesetz erarbeitet werden. Die Probleme sind bekannt, es sind nur die einzelnen Faktoren noch einmal zu überdenken. Zersiedelung des Landes ist bei konsequenter Anwendung des Gewässerschutzgesetzes nicht mehr möglich. Ausserdem ist die wilde Bauerei der letzten Jahre sowieso vorbei. Der dringliche Bundesbeschluss betr. Massnahmen auf dem Gebiet der

Raumplanung läuft Ende dieses Jahres aus und müsste event. in einer neuen Form wieder aufgenommen werden. In vielen Kantonen sind zudem in den letzten Jahren neue Baugesetze, und in den meisten Gemeinden Zonenordnungen, erlassen worden.

Ein so wichtiges Gesetz wie das vorliegende Raumplanungsgesetz darf nicht leicht über das Knie gebrochen werden.

SCHAFFHAUSERISCHES KOMITEE GEGEN DAS RAUMPLANUNGSGESETZ

Im Hinblick auf die eidgenössische Abstimmung vom 13. Juni 1976 hat sich in Schaffhausen ein "Aktionskomitee gegen das Raumplanungsgesetz" gebildet. Es steht unter dem Präsidium von Heini Stamm, Architekt REG, Schaffhausen, und umfasst eine grosse Zahl von Persönlichkeiten aus verschiedenen Parteien und Regionen.

Das Komitee setzt sich zugunsten einer sinnvolleren Gesetzgebung über die unbestritten notwendige Raumplanung für die Ablehnung der vorliegenden Gesetzesvorlage ein. Es ist insbesondere bestrebt, die Stimmbürger über die Problematik und die ungünstigen und kostspieligen Folgen des Raumplanungsgesetzes zu orientieren.

K.G.

PROPHEZEIUNGEN ALS MODELLE FÜR DIE PLANER

Von Alfred Oggier, lic.iur., Vizedirektor
des Schweizerischen Gewerbeverbandes

Das Raumplanungsgesetz gibt dem Bund äusserst weittragende Kompetenzen. Mit der Raumplanung soll nämlich nicht nur die Einteilung des Landes in bestimmte Zonen - Bauzonen, Landwirtschaftszonen, Erholungsgebiete oder Schutzgebiete - anvisiert werden, man will ebenfalls Voraussetzungen schaffen für die Entfaltung des persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens.

Für die Verwirklichung dieser Ziele werden die Funktionäre des eidgenössischen Raumplanungsamtes kompetent sein. Um die unseres Erachtens zu weit gesteckten Ziele zu erreichen, müssen sich die Planer des Bundes zunächst einmal gewisse Vorstellungen machen, wie unser Land und seine Regionen in einigen Jahrzehnten aussehen soll. Dabei wird man sich natürlich auf wissenschaftliche Prognosen abstützen. Wie ernst sind nun aber solche Prognosen überhaupt zu nehmen? Dazu ein paar konkrete Beispiele: Im Jahre 1939 wurde vom damaligen Direktor des Eidgenössischen Statistischen Amtes "wissenschaftlich" dargelegt, dass die Bevölkerung unseres Landes infolge Ueberalterung auf 2 Millionen Menschen absinken werde. Diese Voraussage hat übrigens nicht unwesentlich beigetragen zum allgemeinen Wirtschaftspessimismus jener Zeit. Heute wissen wir, dass die damalige Prophezeiung falsch war. Anstatt abzunehmen, vergrösserte sich das Schweizervolk um mehr als eine Million auf fünf Millionen Menschen.

Wir erinnern uns im weiteren an die Voraussagen namhafter Volkswirtschaftler, welche für die Nachkriegsjahre eine Wirtschaftskrise prophezeiten. Man glaubte ihnen und verlor dabei wertvolle Jahre für den rechtzeitigen Ausbau unserer Infrastruktur. Die Hochkonjunktur während der Nachkriegsjahre hat in geradezu krasser Weise gezeigt, wie falsch auch diese Voraussagen waren.

Noch in recht lebhafter Erinnerung steht eine weitere Prognose, nämlich jene, dass die Schweiz im Jahre 2000 eventuell 10 Millionen Einwohner zählen werde. Dies führte wiederum zu einer Ueber-

expansion in verschiedenen Sektoren unserer Wirtschaft.

Auf der Basis solcher Prophezeiungen wird man auch die Gesamt-richtpläne für die künftige nutzungs- und besiedlungsmässige Entwicklung unseres Bodens ausarbeiten. Es wäre etwas weniger schlimm, wenn alle diese Voraussagen und Prophezeiungen jeweils als Eventualitäten hingenommen würden. Aber jedesmal, wenn man sich in unserem Lande auf solche Voraussagen abstützt, ist man der festen Ueberzeugung, es handle sich um wissenschaftlich fundierte Studien, denen man unbedingt vertrauen könne.

Wir stellen die Frage, auf welche Art denn eigentlich die Planer alle die ideologischen Ziele zu erreichen gedenken, welche im Zweckartikel des Raumplanungsgesetzes umschrieben sind? Will man eigentlich den Bewohnern unseres Landes auf Grund von Gesamt-richtplänen vorschreiben, wo sie zu wohnen oder wo sie zu arbeiten haben? Dem wäre noch beizufügen, dass mit dem Raumplanungsgesetz eine jenseits aller Realitäten liegende Siedlungspolitik betrieben werden könnte.

Die strikte Trennung von Wohn- und Landwirtschaftszonen würde einerseits eine Konzentration der Bevölkerung in den städtischen Agglomerationen und anderseits eine totale Isolation der landwirtschaftlichen Bevölkerung zur Folge haben. Wenn die Gesamt-richtpläne auf Grund von Prophezeiungen aufgestellt werden, so wird uns das Raumplanungsgesetz in schwerwiegende planerische Irrtümer führen. Dies darf ohne Uebertreibung behauptet werden.

Ein solches Risiko kann nicht eingegangen werden, und das Raumplanungsgesetz ist aus all den erwähnten Gründen am kommenden Wochenende vom 12./13. Juni zu verwerfen. Der Bund wird dann Gelegenheit erhalten, ein weniger zentralistisches und angemessenes Gesetz auszuarbeiten.

RAUMPLANUNGSGESETZ: JA ODER NEIN ?

Am kommenden Wochenende fällt das Volk einen Entscheid, der für die Zukunft unseres Landes von grosser Bedeutung ist. Eine Annahme des Raumplanungsgesetzes wird zwar kurzfristig kaum grosse Aenderungen gegenüber der jetzigen Praxis bringen. In einigen Jahren jedoch, wenn dem Staat die gesetzlichen Grundlagen gegeben und in die Praxis umgesetzt sind, wird das Raumplanungsgesetz alle Gesellschaftsschichten in seiner vollen Härte betreffen; ein Zurückbuchstabieren des ganzen Massnahmen-, Gebots-, Vorschriften- und Verbotskataloges des Raumplanungsgesetzes wird dann nicht mehr möglich sein.

Bundeskanzler Huber sprach kürzlich an der Universität Bern von "Resignation und Indifferenz" der Bürger, von "schweigender Mehrheit" und von "Krankheitssymptomen der Nation". Die genannten Uebel haben ihre Wurzeln nicht zuletzt in der Tatsache, dass dem Bürger immer mehr Verantwortung abgenommen wird. Wichtige Entscheidungen fällt er immer weniger, Andere - "die da oben" - treffen sie für ihn. Wen wundert's, wenn er sich (mit der Faust im Sack?) immer häufiger in seine vier Wände zurückzieht? Wenn er immer mehr schweigt? Wenn die Befürworter des Raumplanungsgesetzes behaupten, dieses Gesetz fördere die demokratische Willensbildung und Entscheidungsfindung, so stimmt dies rundweg nicht, im Gegenteil: nicht nur der einzelne Bürger würde im Falle einer Annahme des Gesetzes bei fundamentalen Entscheidungen übergangen, sondern auch ganze Gemeinden wären Kantonen und Bund auf Gedeih und Verderb ausgeliefert.

Wie manche Gemeinde hat in diesem Lande in den letzten Jahren teures Geld für Ortsplanungen ausgegeben? Wie manche Gemeinde hat diese Planungen auf höheren Befehl mehrmals revidiert und umgestellt, ja sogar vollständig neu konzipiert? Wie manche Gemeinde hat dies unfreiwillig auf Grund der Befehle "von oben" getan? Das vorliegende Raumplanungsgesetz delegiert eben Verantwortung und Entscheidung nicht nach unten, sondern zieht beides in den

Bereich überkommunaler Exekutivorgane hinein. Diese sind dem Bürger bekannterweise weit entfernt; eine Kontrollmöglichkeit, geschweige denn Korrekturmöglichkeit, besteht kaum oder gar nicht. Was müsste erst geschehen, wenn die erwähnte Aushöhlung des demokratischen Grundprinzips der Gemeindeautonomie durch das vorliegende Raumplanungsgesetz endgültig sanktioniert würde?

Die Tatsache, dass in den letzten Jahren in vielen Gemeinden unglaubliche Dinge in Sachen "Nicht-Planung" und wilder Ueberbauung geschehen sind, darf nicht dafür verwendet werden, dem Bürger insgesamt Unfähigkeit anzulasten und ihm vorzuwerfen, er könne "nicht in grösseren Zusammenhängen denken". Die erwähnten Exzesse waren nicht primär Folge des Unwissens der Bürger, sondern Ausdruck beispielloser Verantwortungslosigkeit gewisser Spekulanten und leider auch - das ist zuzugeben - einzelner kommunaler Behördemitglieder. Gerade hier aber wäre das Raumplanungsgesetz ein untaugliches Mittel, die Dinge wieder in vernünftige Bahnen zu lenken. Wenn dem Bürger nämlich erst das Bewusstsein zurückgegeben wird, dass er tatsächlich etwas zu sagen hat - und Spekulanten und übereifrigen Behördemitgliedern das Handwerk legen kann, so wird er auch entsprechend verantwortungsbewusst entscheiden. Ob ein bestimmtes Gebiet überbaut werden soll oder nicht, ob eine Strasse hier oder dort durchführen soll, welcher Baustil zu wählen sei usw., kann der Bürger sehr wohl selbst entscheiden. Hiefür braucht er nicht von weit oben herab gegängelt zu werden. Allerdings: es gilt zu bedenken, dass die einzelne Gemeinde sich heute und in Zukunft nicht mehr isoliert sehen darf und kann. Die wechselseitigen Beziehungen zwischen den einzelnen Gemeinden werden immer intensiver. So oder so kommt man nicht darum herum, entsprechende Koordinations- und Steuerungsmechanismen zu entwickeln. In vielen Bereichen spielen sie übrigens bereits - ohne dass von oben herab entsprechend befohlen worden wäre. Genau an diesen kommunalen, bzw. regionalen Nahtstellen müsste die übergeordnete Institution (z.B. der Kanton) lenkend und helfend eingreifen. Das Raumplanungsgesetz in neuer Auflage würde so einen wesentlich anderen - wie mir scheint vernünftigeren Charakter -

erhalten: ein Koordinations- und Führungsinstrumentarium für überkommunale und überkantonale Bereiche. Der freiheitliche Raum innerhalb der Gemeinde würde so zweifelsfrei grösser und somit die Entscheidungsmöglichkeiten für den Bürger attraktiver.

Mit anderen Worten: eine insgesamt geordnete und vernünftige Weiterentwicklung dieses Staates braucht durchdachte Zielvorstellungen und auch Verbindlichkeiten. Jedoch sind diese so zu formulieren und in die Praxis umzusetzen, dass sie der jeweiligen Stufe in unserem föderalistischen Staatsaufbau ein Maximum an Entscheidungsfreiheit garantieren. Eine Forderung, welche das jetzt vorliegende Raumplanungsgesetz nicht zu erfüllen vermag, ja vielmehr negiert, indem es die Entscheidungen nach oben zieht.

Der Luzerner Stadtpräsident hat es richtig gesagt: "Wir brauchen ein entsprechendes Gesetz, jedoch muss es einen liberalen Charakter tragen." Liberal kommt von "Liberté" und meint soviel wie Freiheit, aber auch Gerechtigkeit und Toleranz. Diese drei Begriffe bleiben hohle Phrasen, wenn dem Bürger die Verantwortung entzogen wird, sich ihrer auch würdig zu erweisen. Wer dem Bürger aber diese Herausforderung ersparen will, muss sich nicht wundern, wenn er "Resignation und Indifferenz" als Antwort erhält. Die Annahme des Raumplanungsgesetzes in der vorliegenden Form würde die von Bundeskanzler Huber erwähnten "Krankheitssymptome" nicht vermindern, sondern nur vermehren. Bis zum "Operation gelungen, Patient gestorben" wäre es dann nicht mehr weit. Ob wir das wollen?

Dr. H. S.